

MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz
Dipl.-Ing. Michael Juknat

Arbeitsgruppe 3.1 - Brandverhalten von Bauprodukten

Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch
Telefon +49 (0) 341-6582-255
r.pusch@mfpaleipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-920

vom 21. September 2020

1. Ausfertigung

Gegenstand: Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „greenteQ Vario Schaum 1K B2“

entsprechend Lfd. Nr. C 3.3, Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017:
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und
- die normalentflammbar sein müssen

Antragsteller: VBH Holding GmbH
Siemenstraße 38
70825 Korntal-Münchingen
Deutschland

Ausstellungsdatum: 21. September 2020

Geltungsdauer bis: 06. August 2025

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

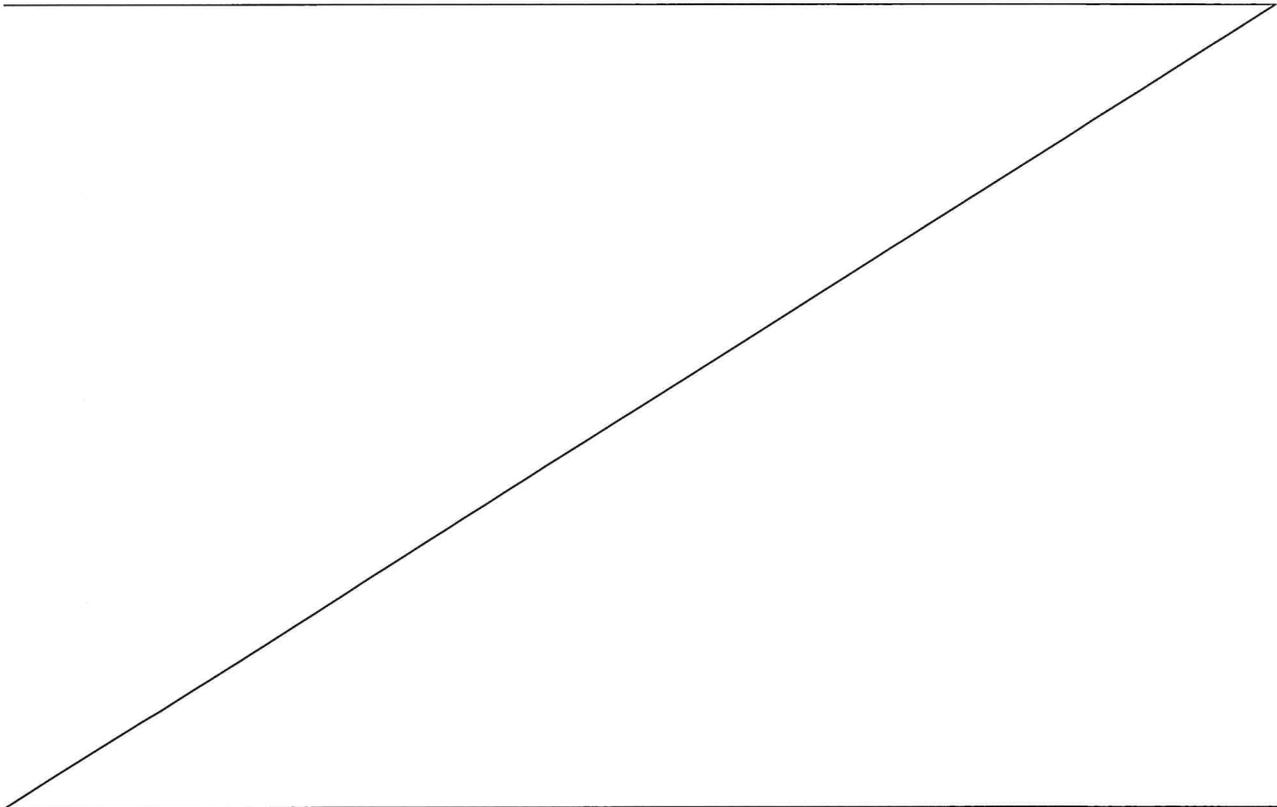
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-920 der MFPA Leipzig GmbH vom 03. September 2018.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
 - (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
 - (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
 - (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
 - (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
 - (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
-
- 

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines, einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „greenteQ Vario Schaum 1K B2“, mit dem Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (Die Klasse E entspricht der bauaufsichtlichen Benennung „normalentflammbar“).

1.1.2 Der Polyurethan-Hartschaum „greenteQ Vario Schaum 1K B2“ gilt im Sinne der DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.10.2 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Montageschaums als Ortschaum zum Montieren und Ausfüllen.

1.2.2 Der Montageschaum darf nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichen versehen werden.

1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden.

1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM), Teil C, lfd. Nr. C 3.3 erfüllt werden.

Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.5 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der einkomponentige Polyurethan-Hartschaum muss aus Diphenylmethandiisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher und Treibgas hergestellt werden.

2.1.2 Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 20,5 kg/m³ aufweisen.

2.1.3 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung des Montageschaums muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.

2.1.5 Die Farbe des Montageschaums muss blau sein.

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

Klassifizierungsbericht KB 3.1/20-090-2 der MFPFA Leipzig GmbH vom 24.08.2020,
Prüfbericht PB 3.1/20-090-1 der MFPFA Leipzig GmbH vom 24.08.2020.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Herstellung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-920
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)

5 Rechtsgrundlage

- 5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM), Teil C, lfd. Nr. C 3.3 – erteilt.
- 5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

- 6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände.

Leipzig, den 21. September 2020

N. Neumann, M.Sc.
Prüfstellenleiter

SAC 02
NB 0800

Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Bearbeiter

